

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

27. März 1950.

68/A.B.
zu 84/JAnfragebeantwortung.

Bundesminister für Finanzen Dr. M a r g a r é t h a beantwortet im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau eine Anfrage der Abg. M a r c h n e r und Genossen, betreffend die Durchführung des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes, wie folgt:

Zufolge § 14 Abs. 4 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes,

BGBI. Nr. 130/1948, im folgenden einfach Gesetz genannt, sollen die näheren Vorschriften über die Fondsbeiträge, insbesondere über die Behörden, das Verfahren, die Veranlagung, Fälligkeit und Einbringung durch eine Verordnung der Bundesregierung erlassen werden, die der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates bedarf. Den Entwurf für diese Verordnung hätte das federführende Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit den übrigen zuständigen Bundesministerien auszuarbeiten. Durch diese Verordnung müssten zunächst die Grundlagen für die vollständige und richtige Erfassung aller gemäss § 7 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes Beitragspflichtigen geschaffen werden. Die aus dem Jahre 1939 stammenden, bei den Finanzämtern erliegenden Nachweisungen über die Höhe des Friedenszinses 1914 bilden - soweit sie nicht durch Kriegseinwirkungen vernichtet wurden - keine brauchbare Grundlage für die Beitragsfestsetzung, weil sie durch die zwischenzeitl^{igen} Veränderungen in der Zinsbildung während der vergangenen 10 Jahre unrichtig geworden sind. Die bei den Gemeinden teilweise noch aufbewahrten Erklärungen zur Wohnbausteuer, bzw. zur Mietzinssteuer sind ebenfalls heute nicht mehr brauchbar. Für die Veranlagung der Beiträge gemäss § 7 Abs. 1 Z. 2c (Wohnhäuser, die hinsichtlich der Mietzinsbestimmung nicht den Bestimmungen des Mietengesetzes unterliegen) sowie für die Veranlagung der gemäss § 7 Abs. 1 Z. 3 von den Pfandgläubigern zu leistenden Beiträge fehlt überhaupt jede Unterlage. Brauchbare Unterlagen für eine Veranlagung können daher nur im Wege einer "Mietzinsklärung" gewonnen werden, die von allen zur Beitragsleistung verpflichteten Liegenschaftseigentümern abgegeben werden müsste. Diese Erklärung^{en} müssten sodann wenigstens stichprobenweise überprüft und hiebei entsprechend ergänzt werden.

Die Aufbringung der Fondsmittel würde durch die Auflegung der erforderlichen Erklärungsvordrucke, die Verarbeitung der Erklärungen, die bescheidmässige Festsetzung der Beiträge und ihre Überprüfung im Rechtsmittel-

verfahren, durch die Parifizierung von Mieten u.a. einen bedeutenden Verwaltungsaufwand verursachen, der mit etwa 10 Millionen Schilling nicht zu hoch veranschlagt wird. Stellt man diesem beträchtlichen Verwaltungsaufwand das erzielbare Ergebnis gegenüber, das mit jährlich rund 83 Millionen Schilling eingeschätzt werden kann, muss es mehr als zweifelhaft erscheinen, ob die Durchführung der Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Z. 2 und 3 überhaupt verantwortet werden kann. Diese Zweifel an der Zweckmässigkeit der gewählten Form für die Aufbringung der Fondsmittel werden noch verstärkt, wenn man diesem Aufkommen von 83 Millionen Schilling den Wiederaufbaubedarf von insgesamt 1,17 Milliarden Schilling gegenüberstellt, wovon nach Abzug der bereits bewilligten 450 Millionen Schilling noch immer Wiederaufbaukosten im bereits angemeldeten Betrage von 720 Millionen Schilling offenbleiben.

Angesichts dieser Sachlage gewann daher der Gedanke einer Novellierung, bzw. einer vollständig neuen, zielführenderen Behandlung des Wiederaufbauproblems immer mehr Raum. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hat daher die Ausarbeitung eines Entwurfes für die von der Bundesregierung gemäss § 14 Abs. 4 zu erlassende Verordnung vorerst zurückgestellt, so dass derzeit die Behörden, die an der Veranlagung und Einbringung der Beiträge mitzuwirken hätten, noch nicht bestimmt sind.

Soweit nach den Bestimmungen des Gesetzes dem Bundesministerium für Finanzen unmittelbar einzelne Aufgaben obliegen, ist deren Durchführung im Zuge. Dem Fonds wurden vom Bundesministerium für Finanzen bisher gemäss § 7 Z. 1 lit. b insgesamt 180 Millionen Schilling als unverzinsliche Vorschüsse zur Verfügung gestellt. Die zuständigen Abteilungen des Bundesministeriums für Finanzen stehen laufend in Verhandlungen mit den Ämtern der Landesregierungen hinsichtlich der einheitlichen Durchführung der auf Grund der Ermächtigung des § 21 Abs. 2 von den Ländern beschlossenen Grundsteuerbefreiungsgesetze. Die Durchführungsverordnungen für Wien und Niederösterreich sind bereits wirksam, in Kärnten wurde an Stelle einer Durchführungsverordnung eine Novellierung des ursprünglichen Grundsteuerbefreiungsgesetzes vorgenommen. Mit allen übrigen Bundesländern steht eine einvernehmliche Regelung für die Durchführung der Grundsteuerbefreiungsgesetze unmittelbar vor dem Abschluss.

Zur Durchführung der im § 22 des Gesetzes vorgesehenen Stempel- und Gebührenfreiheit bedurfte es keiner besonderen Anordnungen.

Abschliessend wird festgestellt, dass der im § 7 des Gesetzes vorgesehene Weg zur Aufbringung der Fondsmittel angesichts des in der Zwischenzeit festgestellten Bedarfes nicht oder nicht mehr als zweckentsprechend angesehen werden kann und dass vor allem die darin vorgesehene Beitragseinhebung sowohl bei den beteiligten Behörden, als auch bei den Beitragspflichtigen selbst einen Aufwand verursachen würde, der angesichts des unzureichenden Ertragnisses heute nicht mehr verantwortet werden könnte.

--- --